

Aktenzeichen:

8 RV 775/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. Oktober 1959

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird - unter Zurück-
weisung des Rechtsmittels im übrigen - das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 17. Mai 1956
dahin abgeändert, daß die Anschlußberufung des
Klägers als unzulässig verworfen wird.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

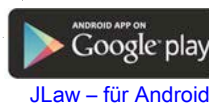
Wegen einer am 15. Juni 1942 durch Granatsplitter erlittenen Verletzung am linken Fuß und am Rücken beantragte der Kläger im Mai 1949 die Gewährung von Versorgung. Durch Bescheid vom 8. November 1949 wurden als Wehrdienstbeschädigung (WDB) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um weniger als 30 v.H. anerkannt: "Knochenabsprung an der hinteren oberen Begrenzung des linken Fersenbeines. Bewegungsbehinderung nach den Seiten im linken Fußgelenk. Schwielenbildung an der linken Ferse. Metallsplitter in der linken Fersenbeingegend. Geringer Muskelschwund linkes Bein, Narbe rechte Rückenseite".

Im April 1953 beantragte der Kläger, ihm nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Versorgungsbezüge zu gewähren, da sich sein Kriegsleiden verschlimmert habe. Er legte eine Bescheinigung seines Hausarztes Dr. Wxxxxxxx vor, in der die MdE. mit 30 v.H. beziffert wurde. In einem daraufhin von der Versorgungsverwaltung eingeholten Gutachten kam Dr. med. Wxxxxx zu dem Ergebnis, daß eine "auffallende Verschlimmerung" nicht eingetreten sei und die MdE. weiterhin nur 20 v.H. betrage. Die Versorgungsverwaltung führte daraufhin mit Bescheid vom 18. Februar 1954 die Umanerkennung nach dem BVG durch. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 wurde die bisherige Leidensbezeichnung übernommen; für die Zeit vom 1. Juli 1953 an wurden "unbedeutende Narben im Bereich des Rückens und linken Fußspanne, Knochenhautnarbe linkes Fersenbein mit kleinem Knochendefekt und Teilversteifung linkes Fußgelenk" als Schädigungsfolgen anerkannt. Eine Rente wurde nicht gewährt. Nachdem der Widerspruch erfolglos geblieben war, hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG.) Bremen Klage erhoben. Im Verfahren vor dem SG. hat die Beklagte sich bereit erklärt, als weitere Schädigungsfolgen "geringfügiger Muskelschwund linkes Bein, Metallsplitter in der linken Fersenbeingegend" anzuerkennen. Das SG. hat die Beklagte durch Urteil vom 23. August 1955 antragsgemäß verurteilt, dem Kläger vom 1. April 1953 ab Versorgungsrente entsprechend einer MdE. um 25 v.H. zu gewähren, weil er nach der eingeholten Auskunft der Arbeitgeberin bei sei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ner Tätigkeit als gelernter Kupferschmied sehr behindert sei. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG.) Bremen hat der Kläger zunächst beantragt, die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Daraufhin ist die mündliche Verhandlung geschlossen und nach der Beratung wieder eröffnet worden. Sodann hat der Kläger mündlich Anschlußberufung eingelegt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 1. April 1953 an Rente nach einer MdE. um 40 v.H. zu gewähren. Nachdem die mündliche Verhandlung erneut geschlossen worden war, wurde das Urteil verkündet, mit dem die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. als unbegründet zurückgewiesen worden ist; auf die Anschlußberufung des Klägers ist die Beklagte verurteilt worden, dem Kläger vom 1. April 1953 an Rente nach einer MdE. um 40 v.H. zu zahlen: Der Zustand des Klägers habe sich verschlimmert; dies rechtfertige zumindest die Gewährung der Grundrente. Darüber hinaus sei aber auch der mit der Anschlußberufung gestellte Antrag gerechtfertigt, weil der Kläger in seinem Beruf besonders betroffen sei. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 17. Mai 1956, das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 23. August 1955 und die auf Grund dieser Urteile ergangenen Ausführungsbescheide des Versorgungsamtes Bremen hinsichtlich der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit aufzuheben, sowie die Klage gegen den Bescheid des Versorgungsamtes Bremen vom 18. Februar 1954 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamtes Bremen vom 24. Mai 1954 als unbegründet abzuweisen und die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 23. August 1955 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 17. Mai 1956 und das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 23. August 1955 insoweit aufzuheben, als in ihnen dem Kläger eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25% bzw. 40% zugesprochen worden ist und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers an das Landessozialgericht Bremen zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung, das Verfahren des Berufungsgerichts leide an mehreren wesentlichen Mängeln. Die Anschlußberufung habe als unzulässig verworfen werden müssen, weil sie nicht formgerecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

eingelegt worden sei. Darüber hinaus sei der Kläger durch das Urteil des SG. nicht beschwert gewesen, so daß für die Anschlußberufung kein Schutzbedürfnis bestanden habe. Weiter sei die Vorschrift des § 112 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Ausweislich des Protokolls habe das Gericht vor der Verkündung des Urteils seine Entscheidung nicht mehr beraten. Schliesslich habe das Gericht hinsichtlich der Frage, ob der Kläger in seinem Beruf besonders betroffen sei, den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt und dadurch gegen § 103 SGG verstoßen. Auch sei vom Gericht nur unzureichend dargelegt, warum es die besondere berufliche Beeinträchtigung mit 20 v.H. berücksichtigt habe. Insoweit habe das LSG. die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten. Ebenfalls habe das LSG. die Grenzen des Rechts überschritten, als es die schädigungsbedingte MdE. im allgemeinen Erwerbsleben mit 25 v.H. angenommen habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Revision als unzulässig zu verwerfen;
2. hilfsweise: die Revision insoweit als unzulässig zu verwerfen, als sie sich gegen die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 23. August 1955 richtet;
3. hilfsweise: die Revision zurückzuweisen, soweit sie nicht als unzulässig zu verwerfen ist.

Er ist der Auffassung, daß sich die Revision hinsichtlich der Form der Anschlußberufung zwar auf das Urteil des BSG. vom 1. März 1956 - 4 RJ 129/54 - berufen könne; es erscheine aber zweifelhaft, ob die Anschlußberufung nur in der Form des § 522a der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder der des § 151 SGG eingelegt werden könne. Auch die übrigen Verfahrensrügen seien unbegründet. Insbesondere habe das Berufungsgericht bei der Bewertung der MdE. im allgemeinen Erwerbsleben ohne besondere Berücksichtigung des Berufes die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist aber dennoch statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs.1 Satz 2 SGG; BSG.1 S. 150). Die Revision rügt zunächst, das LSG. habe über die Anschlußbe-

- 5 -



- 5 -

rufung nicht sachlich entscheiden dürfen, sondern sie als unzulässig verwerfen müssen, weil sie nicht in der erforderlichen Form und daher nicht rechtswirksam eingelegt sei. Diese Rüge greift durch. Der Kläger hat die nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. an sich zulässige Anschlußberufung durch eine in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. zu Protokoll gegebene Erklärung eingelegt. In dieser Form kann aber eine Anschlußberufung nicht wirksam eingelegt werden. Nach dem Urteil des 4. Senats des BSG. (BSG.2 S. 229) ist die - unselbständige - Anschlußberufung vielmehr in entsprechender Anwendung des § 522 a ZPO (§ 202 SGG) durch Einreichen einer Berufungsanschlußschrift beim Berufungsgericht einzulegen. Diese Rechtsprechung ist zwar im Schrifttum verschiedentlich angegriffen worden (vgl. insbesondere Wende in KOV 1957 S. 121). Das BSG. hat aber in einer weiteren Entscheidung (Urteil des 9. Senats vom 15.7.1959 - 9 RV 468/55 -), in der es sich auch mit den im Schrifttum geltend gemachten Bedenken befaßt, an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten und sie insbesondere weiter damit begründet, daß auch der Gedanke der Zweckmäßigkeit gebiete, in entsprechender Anwendung des § 522 a ZPO die Schriftform zu verlangen. Dies biete die beste Gewähr dafür, daß der Wille des Berufungsgegners für alle Prozeßbeteiligten und das Gericht einwandfrei erkennbar zum Ausdruck gebracht werde. Die Niederschrift in der mündlichen Verhandlung gebe diese Gewähr nicht in so hohem Maße, weil ihr Verlesen nicht zwingend vorgeschrieben sei und sie deshalb nicht in gleicher Weise auf ihren Inhalt überprüft werden könne. Ferner könne den Prozeßbeteiligten bei Niederschrift zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung dadurch ein Nachteil erwachsen, daß die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Wiedergabe im Protokoll nur durch den Nachweis der Fälschung des Protokolls zu beweisen sei. Auch der erkennende Senat hält an der bisherigen Rechtsprechung des BSG. fest, die vor allem von ihrem Ausgangspunkt her ihre Rechtfertigung findet, daß nämlich in § 202 SGG, soweit das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, die entsprechende Anwendung der ZPO zwingend vorgeschrieben ist, sofern die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Ebenso wie in den früheren Entscheidungen muß es auch hier dahingestellt bleiben, ob

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die Anschließung etwa in analoger Anwendung des § 151 Abs.1 SGG durch Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden kann. Denn die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und ihre Aufnahme in die Sitzungs-niederschrift genügen dieser Formvorschrift schon deshalb nicht, weil die Schriftführerin im Termin vom 17. Mai 1956 nicht als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle aufgeführt ist. Im übrigen kann die protokollierte Erklärung in der mündlichen Verhandlung nicht der Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gleichgestellt werden. Die mangelhafte Form kann auch nicht dadurch geheilt werden, daß das Gericht es unterlassen hat, den Prozeßbevollmächtigten des Klägers über die notwendige Form der Anschließung aufzuklären. Unabhängig davon, ob das Gericht hierzu verpflichtet war oder nicht, trägt - wie die Revision zutreffend bemerkt hat - jede Partei das Risiko eines Fehlers des Gerichts. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form konnte schließlich die Beklagte auch nicht wirksam verzichten; denn die Einhaltung dieser Form steht nicht im Belieben der Beteiligten, sondern ist zwingend (vgl. hierzu Urteil des BSG. vom 15.7.1959 a.a.O.).

Ist somit die Anschließung des Klägers nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt und daher rechtsunwirksam, so durfte das LSG. nicht sachlich über sie entscheiden. Da es dies dennoch getan hat, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, der die Revision nach § 162 Abs.1 Nr. 2 SGG in vollem Umfange statthaft macht.

Die Revision ist auch teilweise begründet, weil das angefochtene Urteil, soweit in ihm über die Anschlußberufung des Klägers entschieden ist, auf diesem Mangel beruht; denn wenn das LSG. die Anschlußberufung als unzulässig verworfen hätte, so hätte es die Beklagte nicht in weiterem Umfange verurteilen können, als es das SG. getan hat. Das angefochtene Urteil war daher, soweit in ihm über die Anschlußberufung des Klägers entschieden ist, dahin abzuändern, daß diese als unzulässig verworfen wird. Da die Anschließung schon aus diesem Grunde als unzulässig zu verwerfen war, mußte es unerörtert bleiben, ob die von der Revision ver-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tretenen Auffassung zutrifft, daß eine Anschlußberufung nur dann zulässig ist, wenn eine Beschwer vorliegt.

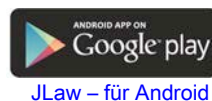
Im übrigen ist die Revision nicht begründet.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Berufung der Beklagten rügt die Revision, das LSG. habe sein Recht, die Beweise frei zu würdigen, dadurch überschritten, daß es bei der Frage, ob und in welchem Umfang durch einen körperlichen Schaden "in medizinischer Hinsicht" eine MdE. verursacht werde, von einer ärztlichen Bewertung abgewichen sei, ohne hierbei durch die Bewertung seitens eines anderen Arztes gedeckt zu sein. Das Gericht habe als ein Gremium von Laien auf Grund eigener Beurteilung die Bewertung eines rein medizinischen Sachverhalts vorgenommen. Diese Rüge wendet sich nicht gegen die Feststellung des medizinischen Sachverhalts an sich, d.h. der bestehenden Gesundheitsstörungen und der hierdurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit des Körpers, sondern lediglich gegen eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der MdE. Die vom LSG. getroffenen tatsächlichen Feststellungen über die beim Kläger vorhandenen Gesundheitsstörungen einschließlich der durch sie verursachten Beschwerden sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG), so daß lediglich deren Bewertung durch das LSG., d.h. die Schätzung der MdE., zu überprüfen bleibt. Die Tatsacheninstanz schätzt den Grad der MdE. in Ausübung ihres Rechts, nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung zu entscheiden. Das Revisionsgericht kann diese Schätzung daher nur daraufhin überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen für die Ausübung dieses Rechts überschritten sind (BSG. 4 S. 147 [149]; 6 S. 267). Das LSG. ist nicht über den Rahmen der ihm zustehenden freien Beurteilung hinausgegangen. Die Revision irrt zunächst, wenn sie meint, die Schätzung der MdE. sei in erster Linie eine Frage medizinischer Beurteilung. Bei der Entscheidung über die MdE. sind grundsätzlich zwei Fragen auseinanderzuhalten – die Frage, in welcher Weise bestimmte Gesundheitsstörungen die körperlichen und geistigen Kräfte eines Beschädigten oder die Gebrauchsfähigkeit einzelner Körperorgane einschränken und die weitere Frage, in welchem Maße durch diese Einschränkung die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten gemindert ist. Während die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

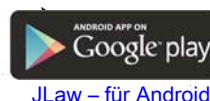
erste Frage - die Feststellungen des LSG. hierzu sind nicht angegriffen und daher für das Revisionsgericht bindend - im wesentlichen Gegenstand medizinischer Beurteilung sein muß, greift die zweite Frage, die reine "Grad-Frage", über das ärztlich-wissenschaftliche Gebiet hinaus, so daß das Gericht insoweit freier gestellt ist und die ärztliche Auffassung nur einen Anhalt darstellt (vgl. BSG. 6 S. 267). Allein aus diesem Grunde kann es nicht schon von vornherein als Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung angesehen werden, wenn die Tatsacheninstanz in der reinen Gradfrage von einer ärztlichen Beurteilung abweicht, ohne sich auf eine andere ärztliche Beurteilung berufen zu können. Im übrigen übersieht die Revision aber auch, daß das LSG. sich bei seiner Schätzung der MdE. nicht nur in Übereinstimmung mit einer ärztlichen Beurteilung (der des Hausarztes Dr. Wxxxxxxxxx) befindet, sondern diese Bewertung auch zur Grundlage seiner Schätzung gemacht hat. Darüber hinaus hat das LSG. die verschiedene Beurteilung in den beiden vorliegenden Stellungnahmen durch die nicht voll übereinstimmenden Befunde, von denen die beiden Ärzte ausgegangen sind, zu erklären versucht; es hat sich also mit der abweichenden Auffassung auseinandergesetzt. Unter diesen Umständen ist der von der Revision erhobene Vorwurf nicht gerechtfertigt und die Schätzung des Grades der MdE. im Rahmen der oben aufgezeigten beschränkten Überprüfungsmöglichkeit im Revisionsverfahren nicht zu beanstanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen oder nicht. Hinsichtlich der Rügen, der Vorsitzende habe, als er dem Kläger geraten habe, Anschlußberufung einzulegen, seine Befugnisse überschritten, der Sachverhalt sei hinsichtlich der Frage, ob der Kläger in seinem Beruf besonders betroffen sei, nicht genügend aufgeklärt, sowie hinsichtlich der Rüge, das Gericht habe unzureichend dargelegt, warum es die besonderen beruflichen Schäden mit 20 v.H. bewertet habe, bedarf dies keiner näheren Erläuterung. Denn diese Rügen sind nur in bezug auf das Verfahren, das zu der ohnehin schon aufzuhebenden Entscheidung des Berufungsgerichts über die Anschlußberufung führte, vorgebracht und betreffen das Verfahren

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

auch nur in diesem Umfange. Aber auch die weiter gerügte Tatsache, daß nach der erneuten mündlichen Verhandlung nicht mehr beraten, sondern unmittelbar anschließend das Urteil verkündet wurde, hat mit Sicherheit keinen Einfluß auf die Entscheidung des Gerichts über die Berufung der Beklagten einschließlich der hierfür getroffenen Feststellungen gehabt. Aus den gesamten Umständen ergibt sich zweifellos, daß das Gericht, nachdem es über die ersten Anträge der Beteiligten beraten hatte, die mündliche Verhandlung wieder eröffnet hat, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, durch die Anschließung eine höhere Rente als die bisher anerkannte zu beantragen und damit dem Gericht die Möglichkeit, eine höhere als die bisher gewährte Rente anzuerkennen. In der erneuten mündlichen Verhandlung stand also nur eine Erhöhung der MdE. in Frage, nicht aber eine Herabsetzung. Nur in diesem Fall aber würde die Möglichkeit nicht auszuschließen sein, daß das Gericht über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG., in dem dem Kläger Rente nach einer MdE. um 25 v.H. gewährt worden war, anders entschieden, d.h. der Berufung stattgegeben hätte.

Die Revision ist somit, soweit sie sich gegen die Entscheidung des LSG. über die Berufung der Beklagten richtet, unbegründet; sie war daher insoweit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)